

Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erhält.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich neue Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Für die Vorstandswahlen in der Hauptversammlung ist ein besonderer Wahlleiter (dies kann, bis auf seine eigene Wahl, der Präsident sein) sowie ein Wahlausschuss von fünf Mitgliedern zu bestellen. Er kann sich weiterer Helfer bedienen. Er hat das Wahlergebnis festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 8: Haushaltswesen

Für das laufende Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein ordentlicher Finanzplan in Form einer Planübersicht aufzustellen und Vorstand/Beirat/Hauptversammlung vorzulegen. Er gliedert sich in: A. Ideeller Tätigkeitsbereich, B. Kultureller Bereich und C. Zweckbetrieb.

Für die Hauptversammlung ist alle zwei Jahre eine Zusammenstellung der Jahresergebnisrechnung zu erstellen. Die Zahlenwerke unterliegen der regelmäßigen Prüfung durch die gewählten Revisoren.

Für Einzelveranstaltungen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, im Vorstand einzubringen und von diesem zu genehmigen (ausgenommen sind Fortbildungsseminare, Basisarbeitstagen).

§ 9: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Verfahrensweg:

1. AUFNAHME

Bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 5 der Satzung steht dem Betroffenen der Einspruch zur nächsten Hauptversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbescheides (Einschreiben) bei der Geschäftsstelle des HSB - gerichtet an den Vorstand - schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

2. AUSSCHLUSS

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 der Satzung ist dem Betroffenen unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu dem gestellten Antrag zu äußern.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Es gilt das weitere Verfahren wie in Abs. 1.

Weist die Hauptversammlung den Einspruch zurück, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn der Betroffene nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten - nach Eingang des Beschlusses - Klage erhebt.

§ 10: Sitzungen

Vorstand und Musikausschuss werden nach Bedarf einberufen.

Diese Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einladungen zu den Sitzungen haben zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Außerordentliche Sitzungen sind von der 2-Wochen-Frist ausgenommen.

Zur Beratung notwendige Sitzungsunterlagen sind der Ladung mit Angabe der Tagesordnung beizugeben.

Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Präsidenten/Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der vorgenannten Gremien innerhalb eines Monats zu übersenden. Werden binnen 14 Tagen keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über evtl. Einwände entscheidet das jeweilige Gremium in der folgenden Sitzung.

§ 11: Zuständigkeiten

In Ergänzung zu den §§ 9 bis 14 der Satzung ergeben sich folgende Zusatzregelungen:

- a) Rechtsgeschäfte einschließlich finanzieller Ausgaben zu Lasten des Hessischen Sängerbundes können nur aufgrund einer Beschlussfassung des Vorstandes getätigt werden.
- b) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des HSB nach Maßgabe der Beschlussgremien. Er hat an allen Sitzungen der Beschlussorgane teilzunehmen. In Personalunion mit dem Amt des Schatzmeisters hat er Sitz und Stimmrecht. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Präsident und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

§ 12: Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.

Ehrungen im Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband (HSB / DCV)

1. Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger

Der HSB und der DCV ehren auf Antrag der Mitgliedsvereine aktive Sängerinnen und Sänger die im Jahre der Antragsstellung 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 und 80 Jahre singen und am Tage der Ehrung noch aktiv in dem die Ehrung beantragenden Chor mitsingen. Grundsätzlich haben die Ehrungen immer im tatsächlichen Jubiläumsjahr zu erfolgen. (z.B. Eintritt: 1981 Ehrung für 25 Jahre 2006).

Bei Nachehrung ist zu beachten, dass diese nur bis fünf Jahre nach Ehrungsanlass möglich sind. Zwischen den Ehrungen eines Jubilars muss eine Zeitspanne von mindestens 5 Jahren liegen.

Voraussetzung für jegliche Ehrung ist, dass der antragstellende Verein mindestens 6 Monate Mitglied des HSB im DCV ist. Eine Nachehrung für Sängerinnen und Sänger, die ihr Jubiläum vor dem Beitritt ihres Ver-

eins zum HSB hatten, ist nur möglich, wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach dem Jubiläum beantragt wird. Vorauserungen gleich aus welchem Grund werden nicht vorgenommen.

Zur Beantragung der Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger sind die Formblätter des HSB zu benutzen, die in der Geschäftsstelle des HSB oder über den zuständigen Sängerkreis zu erhalten sind. Außerdem ist auf der Homepage des HSB unter dem Link Downloads ein Ehrungsantrag bereitgestellt. Beim Ausfüllen dieser Formblätter sind genaue Angaben erforderlich und ist folgendes zu beachten:

Antragsvordruck

Das erste Blatt des HSB-Antrages (weiß) ist vollständig ausgefüllt direkt an den HSB zu senden und zwar mindestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin, da sonst eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet ist.

Das zweite Blatt (rosa) ist dem jeweiligen Sängerkreis zuzusenden, der nach einem Beschluss des Bundesbeirates des HSB für die Durchführung der Ehrung zuständig ist. Der Sängerkreis ist auf jeden Fall über die beantragten Ehrungen rechtzeitig zu informieren.

Das dritte Blatt (gelb) ist für die Vereinsunterlagen bestimmt und bleibt somit beim Antragsteller. Bei Internetnutzung bitte eine Kopie für Sängerkreis und eigene Unterlagen erstellen.

Bei Beantragung in elektronischer Form (e-mail) ist der Antragsteller verpflichtet eine Ausfertigung an den zuständigen Sängerkreis zu übermitteln.

Bei Namensgleichheit der zu Ehrenden wird gebeten die Namen mit Zusatzvermerken: 1..2...3.. und dem Geburtsdatum zu versehen.

Bei Vornamen die für Sängerinnen und